

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17	München, den 15. Juli	1994
Datum	Inhalt	Seite
8. 7. 1994	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes ..... 1100-2-F	550
8. 7. 1994	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ..... 12-1-I	551
8. 7. 1994	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ..... 2024-1-I	553
8. 7. 1994	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes ..... 2220-4-K	554
20. 6. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ..... 2020-6-1-I	555
11. 7. 1994	Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ..... 2251-6-S	568
5. 7. 1994	Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) ..... 2130-3-I, 2132-13-1-I, 2132-1-14-I, 2132-1-21-I, 2132-1-16-I	573
5. 7. 1994	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrig- keitenrecht ..... 454-1-I	578
2. 7. 1994	Zweiundzwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes ..... 621-1-A	580
21. 6. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 22 Satz 2 des Kostengesetzes ..... 2013-1-15-F	582
21. 6. 1994	Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrar- wirtschaft ..... 7803-4-E	583
21. 6. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gli- ederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung ..... 7900-1-E	593
6. 7. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung ..... 793-7-E	595
—	Druckfehlerberichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erzie- hungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994 .....	596

1100-2-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

Vom 8. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus.“

2. Art. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach Art. 2 und 3, so haben sie über diese getrennt nach Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Art. 6 Abs. 3 Buch zu führen.“

3. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Fraktionen haben über die Verwendung der Zuschüsse nach Art. 2 und 3 öffentlich Rechnung zu legen.“

4. Es werden folgende neue Art. 9 und 10 eingefügt:

#### „Art. 9

##### Verschwiegenheitspflicht der Fraktionsangestellten

(1) <sup>1</sup>Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) <sup>1</sup>Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.

#### Art. 10

##### Liquidation

(1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Fraktion nicht mehr die Voraussetzungen, die die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags stellt, oder löst sie sich

auf, so findet eine Liquidation statt. <sup>2</sup>Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. <sup>3</sup>Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Satzung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die mit der Liquidation Beauftragten haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. <sup>3</sup>Die Zweckbindung gemäß Art. 2 Satz 3 ist zu beachten. <sup>4</sup>Fällt den mit der Liquidation Beauftragten bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation auf Grund von Leistungen nach Art. 2 und 3 vorhandene Vermögen ist entsprechend Art. 4 zurückzugewähren.

(4) <sup>1</sup>Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist den Anfallsberechtigten zu überlassen. <sup>2</sup>Anfallsberechtigt sind die in der Satzung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen. <sup>3</sup>Enthält die Satzung hierüber keine Bestimmung, so fällt das Vermögen an die Partei, aus der die Fraktion hervorgegangen ist.

(5) <sup>1</sup>Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach Art. 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. <sup>2</sup>Die Sicherung der Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen.“

5. Der bisherige Art. 9 wird Art. 11.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 8. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

12-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 8. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 24. August 1990 (GVBl S. 323, BayRS 12-1-I), geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Es dient auch dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.“

##### b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
- unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
- unter Einflußnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“

##### c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### 2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes,“

##### b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die notwendige Koordinierung mit den anderen Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden wird in Richtlinien des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz geregelt. <sup>4</sup>Über diese Richtlinien wird die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 unterrichtet.“

#### 3. Art. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im

Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Absatz 3 nur zulässig, wenn

1. die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz) vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992 (BGBl I S. 997), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen oder

2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, daß jemand Bestrebungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 3 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach §§ 129, 130 oder 131 des Strafgesetzbuchs (StGB) verfolgt oder

3. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100a der Strafprozeßordnung (StPO), §§ 261, 263 bis 265, 265b, 266, 267 bis 273, 331 bis 334 StGB oder § 92 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) verfolgt

und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>2</sup>Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. <sup>3</sup>Für das Verfahren beim Einsatz der Mittel nach Satz 1 gelten die für Verfassungsschutzbehörden der Länder maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 323), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <sup>4</sup>Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz verwendet werden.“

4. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, daß weitere Erkenntnisse im Sinn des Art. 3 Abs. 1 angefallen sind.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
5. In Art. 14 Abs. 5 wird dem Satz 2 folgender Halbsatz angefügt:  
„soweit deren gesetzliche Aufgaben identisch sind.“
6. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eingeschränkt werden.“

§ 2

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eingeschränkt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 8. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2024-1-I

## Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 8. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das **Kommunalabgabengesetz (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Satzungen nach Art. 3 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde,

1. wenn eine Mustersatzung nach Absatz 2 nicht vorliegt oder
2. wenn sie von der Mustersatzung nach Absatz 2 abweichen oder
3. wenn sie rückwirkend erlassen werden.

<sup>2</sup>Die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ist einzuholen, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt werden soll. <sup>3</sup>Für die Entscheidung über die Zustimmung gilt Absatz 4 entsprechend.“

2. Art. 2 Abs. 5 wird aufgehoben.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 8. Juli 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2220-4-K

## Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 8. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) – KirchStG – (BayRS 2220-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1991 (GVBl S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer, die auf ihn entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 gekürzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. In Art. 10 werden die Worte „einer umlageerhebenden Gemeinschaft“ durch die Worte „der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft“ ersetzt.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für jeden Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Lohnsteuer erhoben.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausschei-

dung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag festzusetzen.“

4. In Art. 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder vom Finanzamt“ gestrichen.

5. Art. 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen den gemeinschaftlichen Steuerverbänden bzw. dem gemeinschaftlichen Steuerverband und den gemeindlichen Steuerverbänden bleibt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden oder dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen.“

### § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. a sind erstmals für den am 1. Januar 1995 beginnenden Erhebungszeitraum anzuwenden. <sup>3</sup>Für den Abzug der Kirchensteuer vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Vorschriften erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen.

### § 3

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Kirchensteuergesetz neu bekanntzumachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 8. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-6-1-I

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Vom 20. Juni 1994

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 10. Juni 1994 (GVBl S. 426) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der vom 1. Juli 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 10. Juni 1994 (GVBl S. 426).

München, den 20. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2020-6-1-I

## Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Rechtsformen der kommunalen Zusammenarbeit
- Art. 3 Voraussetzungen der kommunalen Zusammenarbeit

#### Zweiter Teil

#### Kommunale Arbeitsgemeinschaften

- Art. 4 Einfache Arbeitsgemeinschaften
- Art. 5 Besondere Arbeitsgemeinschaften
- Art. 6 Aufhebung und Kündigung besonderer Arbeitsgemeinschaften

#### Dritter Teil

#### Zweckvereinbarungen

- Art. 7 Beteiligte und Aufgaben
- Art. 8 Übergang der Befugnisse

- Art. 9 Abschluß der Zweckvereinbarung
- Art. 10 Inhalt
- Art. 11 Satzungs- und Ordnungsrecht
- Art. 12 Anzeige und Genehmigung
- Art. 13 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden
- Art. 14 Änderung, Aufhebung und Kündigung
- Art. 15 Wegfall von Beteiligten
- Art. 16 Pflichtvereinbarung

#### Vierter Teil

#### Zweckverbände

##### 1. Abschnitt

#### Bildung und grundsätzliche Bestimmungen

- Art. 17 Beteiligte und Aufgaben
- Art. 18 Bildung des Zweckverbands
- Art. 19 Inhalt der Verbandssatzung
- Art. 20 Genehmigung der Verbandssatzung
- Art. 21 Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung, Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbands

- Art. 22 Übergang von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrecht  
 Art. 23 Dienstherrneigenschaft  
 Art. 24 Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands  
 Art. 25 Wappenführung  
 Art. 26 Anzuwendende Vorschriften  
 Art. 27 Ausgleich  
 Art. 28 Pflichtverband

## 2. Abschnitt

### Verfassung und Verwaltung

- Art. 29 Organe  
 Art. 30 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte  
 Art. 31 Zusammensetzung der Verbandsversammlung  
 Art. 32 Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit  
 Art. 33 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung  
 Art. 34 Zuständigkeit der Verbandsversammlung  
 Art. 35 Wahl des Verbandsvorsitzenden  
 Art. 36 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden  
 Art. 37 Form der Vertretung nach außen  
 Art. 38 Dienstkräfte  
 Art. 39 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

## 3. Abschnitt

### Verbandswirtschaft

- Art. 40 Anzuwendende Vorschriften  
 Art. 41 Haushaltssatzung  
 Art. 42 Deckung des Finanzbedarfs  
 Art. 43 Kassenverwaltung, Rechnungs- und Prüfungswesen

## 4. Abschnitt

### Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

- Art. 44 Änderung der Verbandssatzung, Kündigung aus wichtigem Grund  
 Art. 45 Wegfall von Verbandsmitgliedern  
 Art. 46 Auflösung  
 Art. 47 Abwicklung  
 Art. 48 Genehmigung, Anzeige und Bekanntmachung

## Fünfter Teil

### Aufsicht und Rechtsbehelfe

#### 1. Abschnitt

##### Aufsicht

- Art. 49 Grundsatz  
 Art. 50 Aufsichtsbehörden

#### 2. Abschnitt

##### Schlichtung von Streitigkeiten, Rechtsbehelfe

- Art. 51 Schlichtung von Streitigkeiten  
 Art. 52 Erlaß des Widerspruchsbescheids (§ 73 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO)

## Sechster Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 53 Inkrafttreten

## Erster Teil Allgemeine Vorschriften

### Art. 1

#### Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken. <sup>2</sup>Verwaltungsgemeinschaften stehen für ihren Aufgabenbereich Gemeinden gleich; das gilt auch für die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke, soweit sie öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen. <sup>3</sup>Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können sich nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Zusammenarbeit beteiligen.

(2) Für die Beteiligung von Zweckverbänden an der kommunalen Zusammenarbeit gelten die gleichen Vorschriften wie für die ihnen angehörenden Gemeinden, Landkreise oder Bezirke.

(3) <sup>1</sup>Vorschriften anderer Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit oder die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in privatrechtlicher Form bleiben unberührt. <sup>2</sup>Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs sind unbeschadet des § 205 Abs. 2 bis 5 des Baugesetzbuchs die für die Zweckverbände geltenden Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich des Art. 20 entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn es gesetzlich ausgeschlossen ist, Aufgaben oder Befugnisse gemeinsam wahrzunehmen. <sup>2</sup>Das Recht, Steuern zu erheben und eine eigene Polizei zu errichten, kann nicht übertragen werden.

### Art. 2

#### Rechtsformen der kommunalen Zusammenarbeit

(1) Für die kommunale Zusammenarbeit können kommunale Arbeitsgemeinschaften gegründet, Zweckvereinbarungen geschlossen und Zweckverbände gebildet werden.

(2) Durch kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen entstehen keine neuen Rechtspersonlichkeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

### Art. 3

#### Voraussetzungen der kommunalen Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Gemeinden, Landkreise und Bezirke können nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Gemeinden, die der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören, wenn die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe ebenso wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllen kann.

(2) Sieht dieses Gesetz eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit vor (Art. 16 und 28), so kann sie



nur zwischen Gebietskörperschaften gleicher Art angeordnet werden, ferner zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden und zwischen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden, wenn diese Gebietskörperschaften gleiche Pflichtaufgaben zu erfüllen haben.

## Zweiter Teil

### Kommunale Arbeitsgemeinschaften

#### Art. 4

##### Einfache Arbeitsgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Gemeinden, Landkreise und Bezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft bilden. <sup>2</sup>An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligen.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft befaßt sich mit Angelegenheiten, welche die an ihr Beteiligten gemeinsam berühren. <sup>2</sup>Sie dient insbesondere dazu, Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von Einrichtungen aufeinander abzustimmen, gemeinsame Flächennutzungspläne vorzubereiten und die gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.

(4) <sup>1</sup>In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und, soweit das erforderlich ist, die Geschäftsordnung und die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln. <sup>2</sup>Der Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist. <sup>3</sup>In dem Vertrag kann ein anderer Zeitpunkt für sein Wirksamwerden bestimmt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann auf die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft hinwirken. <sup>2</sup>Sie kann hierzu insbesondere mit den in Betracht kommenden Körperschaften und Personen gemeinsame Besprechungen abhalten.

#### Art. 5

##### Besondere Arbeitsgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Es kann vereinbart werden, daß die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. <sup>2</sup>Ferner kann vereinbart werden, daß die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlaß von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben gebunden sind, wenn die Mehrheit der zuständigen Organe der beteiligten Gebietskörperschaften diesen Beschlüssen zugestimmt hat.

(2) Es kann vereinbart werden, daß die zuständigen Organe der Beteiligten verpflichtet sind, bin-

nen drei Monaten über Anregungen der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen; in der Vereinbarung kann eine andere Frist festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Treten Gebietskörperschaften in Verhandlungen mit dem Ziel ein, eine besondere Arbeitsgemeinschaft zu bilden, so haben sie ihre Aufsichtsbehörden zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft, ihre Änderung oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### Art. 6

##### Aufhebung und Kündigung besonderer Arbeitsgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Wird eine besondere Arbeitsgemeinschaft aufgehoben, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden, soweit das erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Vertrag soll hierüber das Nähere bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine besondere Arbeitsgemeinschaft auf unbestimmte Zeit oder auf mehr als 20 Jahre gebildet, so ist in der Vereinbarung über ihre Bildung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Frist und in welcher Form sie von den Beteiligten gekündigt werden kann (ordentliche Kündigung). <sup>2</sup>Eine besondere Arbeitsgemeinschaft kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

## Dritter Teil

### Zweckvereinbarungen

#### Art. 7

##### Beteiligte und Aufgaben

(1) Gemeinden, Landkreise und Bezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung schließen.

(2) Auf Grund einer Zweckvereinbarung können die beteiligten Gebietskörperschaften einer von ihnen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen; eine Gebietskörperschaft kann dabei insbesondere gestatten, daß die übrigen eine von ihr betriebene Einrichtung mitbenutzen.

(3) Auf Grund einer Zweckvereinbarung können die beteiligten Gebietskörperschaften einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.

(4) In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, daß eine Gebietskörperschaft den beteiligten anderen Gebietskörperschaften Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

#### Art. 8

##### Übergang der Befugnisse

(1) Wird einer Gebietskörperschaft durch Zweckvereinbarung eine Aufgabe übertragen (Art. 8 Abs. 2), so gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf sie über, es sei denn, daß in der Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die übrigen Beteiligten werden durch die Zweckvereinbarung von ihrer gesetzlichen Pflicht insoweit befreit, als gesetzliche Aufgaben auf eine andere Gebietskörperschaft übertragen werden oder Befugnisse auf sie übergehen.

(3) Im Fall des Art. 7 Abs. 3 verbleiben die Befugnisse bei den Beteiligten; sie können nicht gemeinschaftlich ausgeübt werden.

(4) Gebietskörperschaften, denen gemäß Art. 7 Abs. 4 Dienstkräfte zur Verfügung gestellt werden, können ihnen wie eigenen Bediensteten Befugnisse übertragen.

#### Art. 9

##### Abschluß der Zweckvereinbarung

(1) Treten Gebietskörperschaften in Verhandlungen mit dem Ziel ein, eine Zweckvereinbarung zu schließen, so haben sie ihre Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann auf den Abschluß einer Zweckvereinbarung hinwirken. <sup>2</sup>Sie kann hierzu insbesondere mit den in Betracht kommenden Körperschaften gemeinsame Besprechungen abhalten.

#### Art. 10

##### Inhalt

(1) Die Zweckvereinbarung muß die Aufgaben aufführen, die einer der beteiligten Gebietskörperschaften übertragen oder die gemeinschaftlich durchgeführt werden sollen.

(2) Werden Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(3) In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben vorgesehen werden; er darf höchstens so bemessen sein, daß der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(4) Werden Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muß die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der Aufwand unter die Beteiligten verteilt wird.

#### Art. 11

##### Satzungs- und Verordnungsrecht

(1) <sup>1</sup>Durch die Zweckvereinbarung kann der Gebietskörperschaft, auf die Aufgaben übergehen, das Recht übertragen werden, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der übrigen Beteiligten zu erlassen. <sup>2</sup>Bereits geltende Satzungen und Verordnungen der Gebietskörperschaft können auch durch die Zweckvereinbarung auf dieses Gebiet erstreckt werden; sie sind in der Zweckvereinbarung unter Angabe ihrer Fundstelle genau zu bezeichnen. <sup>3</sup>Die übrigen Beteiligten haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen oder Verordnungen hinzuweisen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann in der Zweckvereinbarung bestimmt werden, daß die Gebietskörperschaft im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen kann.

#### Art. 12

##### Anzeige und Genehmigung

(1) Eine Zweckvereinbarung, nach der nur Aufgaben übertragen oder gemeinschaftlich durchgeführt werden, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn dem Abschluß der Zweckvereinbarung Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, der Abschluß der Vereinbarung nicht zulässig ist oder die Vereinbarung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. <sup>3</sup>Sollen durch die Zweckvereinbarung Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen werden, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Fachaufsichtsbehörde über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Ist für die Durchführung einer Angelegenheit, zu deren Erfüllung eine Zweckvereinbarung abgeschlossen werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, so kann die Vereinbarung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, daß die besondere Genehmigung versagt wird.

(4) <sup>1</sup>Will die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, so hat sie das vorher mit den Beteiligten zu erörtern. <sup>2</sup>Diese Erörterung kann in einer gemeinsamen Besprechung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 stattfinden.

#### Art. 13

##### Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde hat eine genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam. <sup>3</sup>Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

(2) Teile einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung, die nur das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen, ohne daß Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden, brauchen nicht amtlich bekanntgemacht zu werden.

(3) Eine anzeigepflichtige Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

(4) In der Zweckvereinbarung kann ein Zeitpunkt für ihr Wirksamwerden abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bestimmt werden.

## Art. 14

## Änderung, Aufhebung und Kündigung

(1) War die Zweckvereinbarung anzeigepflichtig, so ist auch ihre Änderung oder Aufhebung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>War die Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig, so bedarf auch ihre Änderung oder Aufhebung der Genehmigung. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Art. 12 über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Genehmigung zur Aufhebung oder zur Änderung auf Grund einer Kündigung können Gründe des öffentlichen Wohls nur entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtvereinbarung vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Ist die Zweckvereinbarung nicht befristet oder auf mehr als 20 Jahre geschlossen, so muß sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Frist und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann (ordentliche Kündigung). <sup>2</sup>Jede Zweckvereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

(4) <sup>1</sup>Wird eine Zweckvereinbarung aufgehoben, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden, soweit das erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Zweckvereinbarung soll hierüber das Nähere bestimmen.

(5) Wird die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben, so gilt Art. 13 entsprechend.

## Art. 15

## Wegfall von Beteiligten

(1) <sup>1</sup>Wird eine Gebietskörperschaft, die an einer Zweckvereinbarung beteiligt ist, in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Gebietskörperschaft, in welche die an der Zweckvereinbarung beteiligte Körperschaft eingegliedert oder zu der sie zusammengeschlossen wird, an die Stelle der früheren. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn eine Gebietskörperschaft auf mehrere andere aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben oder Befugnisse, die Gegenstand der Zweckvereinbarung sind, auf eine oder mehrere andere Gebietskörperschaften übergehen.

(2) <sup>1</sup>Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann jeder Beteiligte die Zweckvereinbarung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Eintritt der neuen Körperschaft kündigen. <sup>2</sup>Die Art. 13 und 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

## Art. 16

## Pflichtvereinbarung

(1) Ist der Abschluß einer Zweckvereinbarung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gebietskörperschaften eine angemessene Frist setzen, die Zweckvereinbarung zu schließen.

(2) <sup>1</sup>Kommt innerhalb der Frist die Zweckvereinbarung nicht zustande, so trifft die Aufsichtsbehörde eine Regelung, die wie eine Vereinbarung

zwischen den Beteiligten gilt (Pflichtvereinbarung). <sup>2</sup>Ehe die Aufsichtsbehörde hierüber entscheidet, muß sie den beteiligten Gebietskörperschaften Gelegenheit geben, ihre Auffassung darzulegen. <sup>3</sup>Die Erörterung kann in einer gemeinsamen Besprechung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die Art. 8, 10, 11 und 13 bis 15 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Pflichtvereinbarung kann jedoch von den Beteiligten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden. <sup>3</sup>Für die Genehmigung gelten Art. 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Beteiligten können eine Pflichtvereinbarung nicht von sich aus aufheben. <sup>2</sup>Sind die Gründe für eine Pflichtvereinbarung weggefallen, so hat die Aufsichtsbehörde das den Beteiligten schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Die Pflichtvereinbarung gilt in diesem Fall als einfache Zweckvereinbarung weiter; sie kann von jedem Beteiligten innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Zugang der Erklärung gekündigt werden.

## Vierter Teil

## Zweckverbände

## 1. Abschnitt

## Bildung und grundsätzliche Bestimmungen

## Art. 17

## Beteiligte und Aufgaben

(1) Gemeinden, Landkreise und Bezirke können sich zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

(2) <sup>1</sup>Neben einer der in Absatz 1 genannten Gebietskörperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbands sein, wenn nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen. <sup>2</sup>Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands außerhalb des Freistaates Bayern oder einer sonstigen nicht der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der innerhalb des Freistaates Bayern seinen Sitz hat, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn eine Gemeinde, ein Landkreis, ein Bezirk oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband Mitglied werden will, der seinen Sitz außerhalb des Freistaates Bayern hat.

## Art. 18

## Bildung des Zweckverbands

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt.

(2) Treten Gebietskörperschaften in Verhandlungen mit dem Ziel ein, einen Zweckverband zu bilden, so haben sie ihre Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann auf die Bildung eines Zweckverbands hinwirken. <sup>2</sup>Sie kann hierzu insbesondere mit den in Betracht kommenden Körperschaften und Personen gemeinsame Besprechungen abhalten.

## Art. 19

## Inhalt der Verbandssatzung

(1) Die Verbandssatzung muß enthalten

1. den Namen und den Sitz des Zweckverbands,
2. die Verbandsmitglieder und den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands,
3. die Aufgaben des Zweckverbands,
4. die Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung,
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlegungsschlüssel).

(2) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten über

1. die Verfassung und Verwaltung,
2. die Verbandswirtschaft,
3. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbands,
4. die Schlichtung von Streitigkeiten durch ein besonderes Schiedsverfahren,
5. sonstige Rechtsverhältnisse des Zweckverbands, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält oder die Regelung in der Verbandssatzung zuläßt.

## Art. 20

## Genehmigung der Verbandssatzung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Bildung des Zweckverbands Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, die Bildung des Verbands unzulässig ist oder die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. <sup>3</sup>Sollen durch den Zweckverband Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen werden, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Fachaufsichtsbehörde über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ist für die Übernahme oder Durchführung einer Aufgabe, für die der Zweckverband gebildet werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, so kann die Verbandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, daß die besondere Genehmigung versagt wird.

(3) <sup>1</sup>Will die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, so hat sie das vorher mit den Verbandsmitgliedern zu erörtern. <sup>2</sup>Die Erörterung kann in einer gemeinsamen Besprechung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 stattfinden.

## Art. 21

## Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung, Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbands

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung, wenn nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. <sup>3</sup>Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung können Rechtsverstöße bei der Gründung des Zweckverbands nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

(2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 hinweisen.

## Art. 22

## Übergang von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Ordnungsrecht

(1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband kann an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen.

(3) Die Verbandssatzung kann den Übergang einzelner Befugnisse und das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, ausschließen; das gilt nicht, wenn der Übergang nach der Natur der übertragenen Aufgaben zwingend erforderlich ist.

(4) Hat der Zweckverband nach den ihm in der Verbandssatzung übertragenen Aufgaben an Stelle der Verbandsmitglieder deren Beteiligung an Unternehmen oder deren Mitgliedschaft an Verbänden zu übernehmen, so sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den entsprechenden Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

## Art. 23

## Dienstherrneigenschaft

(1) <sup>1</sup>Den Zweckverbänden steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn ihnen nur Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts angehören, die selbst Dienstherrneigenschaft besitzen. <sup>2</sup>Anderen Zweckverbänden kann das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern durch die Verbandssatzung verliehen werden.

(2) <sup>1</sup>Gehen Aufgaben eines Zweckverbands wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über,

so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung eines Zweckverbands, der Dienstherr von Beamten werden soll, muß Bestimmungen darüber enthalten, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn der Zweckverband aufgelöst wird, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen.

#### Art. 24

##### Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen in seinem Amtsblatt amtlich bekannt. <sup>2</sup>Unterhält er kein eigenes Amtsblatt, so werden die Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamts oder Landkreises, wenn sich der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands über den Landkreis hinaus erstreckt, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht.

(2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

#### Art. 25

##### Wappenführung

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt weder Fahne noch eigenes Wappen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds kann er dessen Wappen führen. <sup>3</sup>Die Führung des kleinen Staatswappens regelt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

#### Art. 26

##### Anzuwendende Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Soweit nicht dieses Gesetz oder in seinem Rahmen die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Gehören einem Zweckverband als kommunale Gebietskörperschaft nur Landkreise oder nur Landkreise und Bezirke an, so sind die für Landkreise, gehören ihm nur Bezirke an, so sind die für Bezirke geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Verbandssatzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorschreiben, daß abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, die für andere dem Zweckverband angehörende Gebietskörperschaften gelten.

(2) In Satzungen des Zweckverbands können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden, soweit das nach den Vorschriften, die gemäß Absatz 1 entsprechend anwendbar sind, zulässig ist (bewehrte Satzungen).

(3) <sup>1</sup>Für die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erlaß von Verordnungen, deren Übertretung

mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, gelten die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend; Art. 24 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Genehmigungspflicht gemäß Art. 47 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes besteht nur für Zweckverbände, denen als Gebietskörperschaften ausschließlich Gemeinden oder Landkreise angehören. <sup>3</sup>Die Vorlagepflicht gemäß Art. 47 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes besteht nur für Zweckverbände, denen als Gebietskörperschaften ausschließlich kreisangehörige Gemeinden angehören.

(4) Verordnungen, zu deren Erlaß die Zweckverbände ermächtigt sind, werden von der Verbandsversammlung, dringliche Verordnungen vom Verbandsvorsitzenden, als Verbandsverordnung erlassen.

#### Art. 27

##### Ausgleich

(1) <sup>1</sup>Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Abmachungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen treffen, die sich aus der Bildung des Zweckverbands ergeben. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Vor- und Nachteilen aus der Tätigkeit des Zweckverbands, wenn eine Regelung in der Verbandssatzung oder durch die Festsetzung der Verbandsumlage nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Die Abmachungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag sämtlicher Beteiligten, für die ein Ausgleich in Betracht kommt, regelt die Aufsichtsbehörde diesen Ausgleich. <sup>2</sup>Für einen Pflichtverband kann die Aufsichtsbehörde den Ausgleich auch dann regeln, wenn sie einen solchen für erforderlich hält und die betroffenen Beteiligten sich nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

#### Art. 28

##### Pflichtverband

(1) Ist die Bildung eines Zweckverbands zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den Beteiligten eine angemessene Frist setzen, den Zweckverband zu bilden.

(2) <sup>1</sup>Kommt innerhalb der Frist der Zweckverband nicht zustande, so bildet ihn die Aufsichtsbehörde dadurch, daß sie die Verbandssatzung erläßt (Pflichtverband). <sup>2</sup>Ehe die Aufsichtsbehörde hierüber entscheidet, muß sie den beteiligten Gebietskörperschaften Gelegenheit geben, ihre Auffassung zur Bildung des Zweckverbands und zur Verbandssatzung darzulegen; die Erörterung kann in einer gemeinsamen Besprechung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 stattfinden. <sup>3</sup>Art. 21 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn aus den in Absatz 1 genannten Gründen eine weitere Gebietskörperschaft an einen bestehenden Zweckverband angeschlossen werden muß.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften über den Inhalt der Verbandssatzung (Art. 19) gelten auch für Pflichtverbände. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, muß die Verbandssatzung die Ausstattung des Zweckverbands mit Dienstkräften regeln.

## 2. Abschnitt

### Verfassung und Verwaltung

#### Art. 29

##### Organe

<sup>1</sup>Notwendige Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender). <sup>2</sup>Die Verbandssatzung kann regeln, ob und wie ein Verbandsausschuß und weitere beschließende Ausschüsse gebildet werden.

#### Art. 30

##### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. <sup>3</sup>Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. <sup>4</sup>Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.

(2) <sup>1</sup>Die wählbaren Bürger jener Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. <sup>2</sup>Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

(3) <sup>1</sup>Verbandsräte können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbands,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befaßt sind, ausgenommen die für die Stellvertretung des Landrats gewählte Person.

<sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; das gilt für Angestellte entsprechend.

#### Art. 31

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden oder daß die Vertreter einzelner Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben; außerdem kann bestimmt werden, daß die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können. <sup>4</sup>Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt zwei Fünftel der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen; dies gilt nicht für juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet. <sup>5</sup>Die Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben stehen.

(2) <sup>1</sup>Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat, ein Bezirk durch den Bezirkstagspräsidenten kraft Amtes vertreten. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als ihre Vertreter bestellen. <sup>3</sup>Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlüsse der Gebietskörperschaften bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen. <sup>2</sup>Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. <sup>3</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Abweichend hiervon endet sie

1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,
2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

<sup>3</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## Art. 32

Einberufung der Verbandsversammlung,  
Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muß Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. <sup>3</sup>Die Verbandssatzung kann den Antrag einer anderen Zahl von Verbandsräten oder weitere Antragsberechtigte vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend, soweit nicht nach Maßgabe von Art. 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Vorschriften für die Landkreise oder die Bezirke anzuwenden sind.

## Art. 33

Beschlüsse und Wahlen  
in der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 nicht überwiegen. <sup>3</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. <sup>5</sup>Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(3) <sup>1</sup>Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

<sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

1. an Wahlen,
2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

## Art. 34

## Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach diesem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuß, ein anderer beschließender Ausschuß oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuß, einen anderen beschließenden Ausschuß oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlußfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbands,
10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

## Art. 35

## Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde oder eines Landkreises oder der Bezirkstagspräsident eines Bezirks sein, die dem Zweckverband angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Die Verbandssatzung kann von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweichen.

## Art. 36

## Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

## Art. 37

## Form der Vertretung nach außen

(1) <sup>1</sup>Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

## Art. 38

## Dienstkräfte

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbands zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Angestellten des Zweckverbands einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Befugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise dem Verbandsausschuß oder einem anderen beschließenden Ausschuß übertragen.

(3) <sup>1</sup>Arbeiter werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt und entlassen. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluß Befugnisse nach Absatz 1 übertragen

1. für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes und für Angestellte mit vergleichbarer Vergütung, wenn der Stellenplan des Zweckverbands im Zeitpunkt des Beschlusses mehr als 400 Planstellen ausweist.

<sup>3</sup>Art 36 Abs. 4 findet Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Zweckverbände, die versorgungsberechtigte Beamte und Angestellte haben, sind Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands.

## Art. 39

## Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband muß eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter); wird kein Geschäftsleiter bestellt, durch den Verbandsvorsitzenden. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluß mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2

zur selbständigen Erledigung übertragen. <sup>3</sup>Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt. <sup>4</sup>Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.



## 3. Abschnitt

## Verbandswirtschaft

## Art. 40

## Anzuwendende Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft oder nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft oder die Bezirkswirtschaft entsprechend. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung kann vorschreiben, daß die Aufgaben eines Werk-ausschusses von der Verbandsversammlung und die Aufgaben einer Werkleitung vom Verbandsvorsitzenden oder vom Geschäftsleiter wahrgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Ist Hauptaufgabe des Zweckverbands der Betrieb eines Unternehmens, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, kann die Verbandssatzung vorschreiben, daß diese Vorschriften auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands selbst anzuwenden sind. <sup>2</sup>In diesem Fall ist durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan an Stelle des Haushaltsplans festzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Ist Hauptaufgabe eines Zweckverbands der Betrieb eines Krankenhauses, das nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser zu führen ist, kann die Verbandssatzung vorschreiben, daß für die Verbandswirtschaft diese Vorschriften entsprechend gelten. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

## Art. 41

## Haushaltssatzung

(1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluß über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß eine Finanzplanung nicht erstellt wird.

## Art. 42

## Deckung des Finanzbedarfs

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. <sup>2</sup>Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlage soll nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands haben und die Leistungskraft der einzelnen Verbandsmitglieder berücksichtigen.

<sup>2</sup>Ein anderer Maßstab (z. B. Größe, Einwohnerzahl, Umlagegrundlagen, Aufwand für die einzelnen Verbandsmitglieder) kann zugrundegelegt werden, wenn das angemessen ist. <sup>3</sup>Wird die Umlage nach den Umlagegrundlagen bemessen, so gelten die Vorschriften über die Kreisumlage, für Zweckverbände, denen als Gebietskörperschaften nur Bezirke angehören, die Vorschriften über die Bezirksumlage entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. <sup>2</sup>Art. 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist entsprechend anzuwenden; im Umlagebescheid kann die Fälligkeit abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden.

(4) Auf die Erhebung von Kommunalabgaben sind die Vorschriften des Kommunalabgabenrechts entsprechend anzuwenden; Art. 1 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

## Art. 43

## Kassenverwaltung, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften auf ein Verbandsmitglied, das Gebietskörperschaft ist, bedarf keiner Genehmigung.

(2) Die Verbandssatzung kann vorschreiben, daß das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen ist.

(3) Überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen werden bei den Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands durch diesen Verband, bei den übrigen Zweckverbänden durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter durchgeführt (überörtliche Prüfungsorgane).

## 4. Abschnitt

## Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

## Art. 44

Änderung der Verbandssatzung,  
Kündigung aus wichtigem Grund

(1) <sup>1</sup>Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung kann größere Mehrheiten oder die Notwendigkeit der Zustimmung bestimmter oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluß über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 setzt das Einverständnis der betroffenen Verbandsmitglieder voraus. <sup>2</sup>Der Beschluß über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. <sup>3</sup>Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

#### Art. 45

##### Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) <sup>1</sup>Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitglieds. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben und Befugnisse auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen. <sup>2</sup>Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Verbandsmitglieder entsprechend.

#### Art. 46

##### Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Art. 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können einen Pflichtverband nicht von sich aus auflösen. <sup>2</sup>Sind die Gründe für seine zwangsweise Bildung weggefallen, so hat das die Aufsichtsbehörde dem Pflichtverband gegenüber schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Der Fortbestand des Zweckverbands als Freiverband wird dadurch nicht berührt. <sup>4</sup>Der Zweckverband hat die Erklärung den Verbandsmitgliedern in einer alsbald einzuberufenden Verbandsversammlung bekanntzugeben. <sup>5</sup>Innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Verbandsversammlung ab kann jedes Verbandsmitglied seinen Austritt erklären.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen. <sup>2</sup>Er ist auch aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands.

#### Art. 47

##### Abwicklung

(1) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn er nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 aufgelöst ist, aber eine Gesamtrechtsnachfolge nicht eingetreten ist. <sup>3</sup>Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Vorstandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) <sup>1</sup>Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. <sup>2</sup>Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. <sup>3</sup>Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) <sup>1</sup>Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. <sup>2</sup>Im übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(5) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung kann für die Abwicklung etwas anderes vorschreiben. <sup>2</sup>Die Abwicklung eines Zweckverbands mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben soll die Verbandssatzung dem Handelsrecht anpassen.

(6) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung kann vorschreiben, daß mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden hat; die Verbandssatzung eines Pflichtverbands muß Bestimmungen über die Auseinandersetzung enthalten.

#### Art. 48

##### Genehmigung, Anzeige und Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt und der Ausschluß von Verbandsmitgliedern und deren Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2,
2. die Kündigung aus wichtigem Grund,
3. die Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 46 Abs. 1,
4. jede Änderung der Satzung eines Pflichtverbands.

<sup>2</sup>Für die Genehmigung gilt Art. 20 entsprechend. <sup>3</sup>Der Genehmigung des Ausschlusses, des Austritts, der Kündigung aus wichtigem Grund und der Auflösung können Gründe des öffentlichen Wohls nur entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen für einen Pflichtverband vorliegen.

(2) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht genannte Änderungen der Verbandssatzung und der Austritt im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 5 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde hat die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen einschließlich erforderlicher Genehmigungen in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Die Maßnahmen werden am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Verbandssatzung oder im Auflösungsbeschluß ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. <sup>3</sup>Bei einer Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 46 Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben hinzuweisen. <sup>4</sup>Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

## Fünfter Teil Aufsicht und Rechtsbehelfe

### 1. Abschnitt

#### Aufsicht

#### Art. 49

##### Grundsatz

(1) <sup>1</sup>Die Zweckverbände unterstehen staatlicher Aufsicht. <sup>2</sup>Soweit sie Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises erfüllen, unterstehen sie der Rechtsaufsicht, soweit sie Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises erfüllen, auch der Fachaufsicht. <sup>3</sup>Art. 26 Abs. 1 findet Anwendung; Vorschriften durch die Verbandssatzung sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsicht über Gebietskörperschaften erstreckt sich auch auf die ihnen durch Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgaben und Befugnisse. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Art. 50

##### Aufsichtsbehörden

(1) <sup>1</sup>Aufsichtsbehörde ist

1. das Staatsministerium des Innern,
  - a) wenn ein Bezirk oder der Freistaat Bayern beteiligt ist,
  - b) wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt ist;
2. die Regierung, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde beteiligt ist;
3. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

<sup>2</sup>Gehören die Beteiligten im Fall der Nummer 2 mehreren Regierungsbezirken oder im Fall der Nummer 3 mehreren Landkreisen an, so ist die Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat oder die Körperschaft liegt, der durch Zweckvereinbarung die Aufgabe übertragen ist.

(2) Wenn eine Gemeinde, ein Landkreis, ein Bezirk oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband Mitglied wird, der seinen Sitz außerhalb des Freistaates Bayern hat, so kann das Staatsministerium des Innern durch Vereinbarung mit der für den Sitz des Zweckverbands zuständigen obersten Aufsichtsbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Wenn das Staatsministerium des Innern oder die Regierung Aufsichtsbehörden sind, können sie eine unmittelbar nachgeordnete Behörde zur Aufsichtsbehörde bestimmen. <sup>2</sup>Die Bestimmung kann sich auch auf einzelne aufsichtliche Maßnahmen beschränken. <sup>3</sup>Die Bestimmung einer anderen Behörde zur Aufsichtsbehörde und der Umfang der Bestimmung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden bleibt unberührt.

### 2. Abschnitt

## Schlichtung von Streitigkeiten, Rechtsbehelfe

#### Art. 51

##### Schlichtung von Streitigkeiten

##### Bei Streitigkeiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung,
2. zwischen einem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
3. der Mitglieder eines Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis

soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden, wenn nicht die Beteiligten in der Zweckvereinbarung oder in der Verbandssatzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen haben.

#### Art. 52

##### Erlaß des Widerspruchsbescheids (§ 73 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Wird gegen den Verwaltungsakt eines Zweckverbands Widerspruch erhoben, so erläßt den Widerspruchsbescheid

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Aufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat der Zweckverband nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen; ist die Aufsichtsbehörde das Staatsministerium des Innern, so erläßt den Widerspruchsbescheid der Zweckverband;
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet der Zweckverband.

### Sechster Teil

## Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 53

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.<sup>\*)</sup>

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf das *Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl I S. 979)* oder einzelne seiner Vorschriften verwiesen, so treten an die Stelle dieser Verweisungen dieses Gesetz oder seine entsprechenden Vorschriften.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2251-6-S

**Bekanntmachung  
des Ersten Staatsvertrags  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**Vom 11. Juli 1994**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 30. Juni 1994 dem zwischen dem 4. Februar und 1. März 1994 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 11. Juli 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
und der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 3 folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Jugendschutzbeauftragte“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

bb) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Aus-

strahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) dem zuständigen Organ, zu übermitteln.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die Landesmedienanstalten können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

f) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontroll-einrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7, der wie folgt geändert wird:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Angefügt wird der folgendes Satz 2:

„Sie stellen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Jugendschutzbeauftragte

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Pro-

grammherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich.“.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Firmenemblem“ die Worte „oder eine Marke“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Nummern 1 bis 9 eingefügt:

„1. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,

2. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

3. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,

4. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,

5. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

6. Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

7. Sendungen entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 5 gestattet hat,

8. Sendungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,

9. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausgestrahlt.“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 12 in Absatz 1 Satz 1 werden die neuen Nummern 10 bis 19; die bisherigen Nummern 1 und 5 entfallen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“.

## Artikel 2

### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 8 folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Jugendschutzbeauftragter“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung dem zuständigen Organ zu übermitteln.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Das ZDF kann jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestatten und von den Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

f) Angefügt wird folgender Absatz 6:

„(6) Das ZDF setzt sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und mit den Landesmedienanstalten beim Erlaß der Richtlinien nach Absatz 5 ins Benehmen. Es stellt zusammen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Jugendschutzbeauftragter

Das ZDF beruft einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Der Beauftragte für den Jugendschutz tritt mit dem Beauftragten für den Jugendschutz der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und der Veranstalter bundesweit zugelassener Fernsehprogramme in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 1994 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzen-

den der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

**Für das Land Baden-Württemberg:**

Bonn, den 28. Februar 1994

Erwin Teufel

**Für den Freistaat Bayern:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Dr. Thomas Goppel

**Für das Land Berlin:**

Bonn, den 11. Februar 1994

Peter Radunski

**Für das Land Brandenburg:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Dr. Hans Otto Bräutigam

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**

Bonn, den 24. Februar 1994

Klaus Wedemeier

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Dr. Thomas Mirow

**Für das Land Hessen:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Joseph Fischer

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Dr. Berndt Seite

**Für das Land Niedersachsen:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Jürgen Trittin

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Dr. h. c. Johannes Rau

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**

Mainz, den 2. Februar 1994

Rudolf Scharping

**Für das Saarland:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Oskar Lafontaine

**Für den Freistaat Sachsen:**

Bonn, den 3. Februar 1994

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Bonn, den 4. Februar 1994

Dr. Christoph Bergner

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Bonn, den 1. März 1994

Heide Simonis

**Für den Freistaat Thüringen:**

Bonn, den 28. Februar 1994

Dr. Bernhard Vogel

**Protokollerklärungen zum Staatsvertrag****Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg****Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg geht davon aus, daß die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 5 unbeschadet des Grundsatzes der Berichterstattungsfreiheit des Journalisten nicht zu einer Verharmlosung der Berichterstattung, insbesondere bei der Darstellung von Kriegsereignissen führt.

**Protokollerklärungen des Freistaates Thüringen****Zu § 3 Abs. 2:**

Der Freistaat Thüringen geht davon aus, daß bei der Wahl der Sendezeit für Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, dem Wohle jüngerer Kinder insofern Rechnung getragen wird, daß diese nur nach 20.00 Uhr verbreitet werden, sofern sie gewaltgeprägt sind.

**Zu § 3 Abs. 3:**

Der Freistaat Thüringen erwartet, daß nach einer Anforderung der Gründe, die zu einer Bewertung insofern geführt haben, daß die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann, der private Veranstalter, die Landesrundfunkanstalt bzw. das Zweite Deutsche Fernsehen von einer Wiederholung der Ausstrahlung solange Abstand nimmt, bis die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) das zuständige Organ dazu Stellung genommen hat.



2130-3-I

## Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau)

Vom 5. Juli 1994

Es erlassen auf Grund

1. von § 203 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466),

§ 245 Abs. 11 BauGB in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl I S. 1321),

§ 10 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622)

die Bayerische Staatsregierung

2. von § 11 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl I S. 1495), geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512),

Art. 65 Abs. 2 und 3, Art. 92 Abs. 4, Art. 97 Abs. 8 und Art. 99 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251, BayRS 2132-1-I)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

##### Zuständigkeiten zur Durchführung des Baugesetzbuchs, des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes

- § 1 Zuständigkeiten der Regierungen
- § 2 Zuständigkeiten der Landratsämter
- § 3 Zuständigkeit für Enteignungen und vergleichbare Verfahren
- § 4 Zuständigkeit für die Freistellung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 StBauFG und die Bescheinigung nach § 6b Abs. 9 EStG

#### Zweiter Abschnitt

##### Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden

- § 5 Übertragung nach Art. 65 Abs. 2 und 3 BayBO

#### Dritter Abschnitt

##### Zuständigkeiten zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten

- § 6 Zuständigkeit für fliegende Bauten
- § 7 Vergütung
- § 8 Rechts- und Fachaufsicht

#### Vierter Abschnitt

##### Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz

- § 9 Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen
- § 10 Anzeige von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten
- § 11 Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte

#### Fünfter Abschnitt

##### Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik

- § 12 Anerkennung von Personen und Stellen als Prüfstellen und von Überwachungsgemeinschaften als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

#### Sechster Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Erster Abschnitt

##### Zuständigkeiten zur Durchführung des Baugesetzbuchs, des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes

#### § 1

##### Zuständigkeiten der Regierungen

(1) Die Regierung ist zuständige Stelle für die Zustimmung zum vorzeitigen Einsatz von Fördermitteln nach § 40 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Satz 2 StBauFG.

(2) Die Regierung ist zuständige Behörde

1. für die Zustimmung zur Verlängerung von Veränderungsperren nach § 17 Abs. 2 BauGB, soweit § 2 Absätze 7 und 8 nichts anderes bestimmt,
2. für die Zustimmung zur Beschränkung der Kostenübersicht nach § 149 Abs. 4 Satz 1 BauGB,
3. für die Bestätigung als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach § 158 Abs. 3 und § 167 Abs. 2 BauGB.

(3) Die Regierung ist Bewilligungsstelle nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 58 Satz 1 StBauFG.

(4) Die Regierung ist zuständige Landesbehörde zur Bestimmung einer anderen Bewilligungsstelle statt der Gemeinde nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBauFG.

(5) Die Regierung ist zuständige Behörde zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 203 Abs. 1

BauGB; soweit Gemeinden aus verschiedenen Regierungsbezirken betroffen sind, ist das Staatsministerium des Innern zuständige Behörde.

## § 2

### Zuständigkeiten der Landratsämter

(1) Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden erteilen die Landratsämter.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flächennutzungspläne

1. Großer Kreisstädte,
2. der im Anhang 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, BayRS 230-1-5-U) in der jeweils geltenden Fassung genannten kreisangehörigen Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen Augsburg, Ingolstadt, München, Neu-Ulm, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Regensburg und Würzburg.

(3) Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB-MaßnahmenG) und vorzeitigen Satzungen über den Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB-MaßnahmenG) kreisangehöriger Gemeinden erteilen die Landratsämter.

(4) Andere Bebauungspläne (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB), Satzungen zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 3 BauGB), Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 5 BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG) und andere Satzungen über den Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 7 Abs. 3 Satz 5 BauGB-MaßnahmenG) kreisangehöriger Gemeinden sind den Landratsämtern anzuzeigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Bebauungspläne und Satzungen

1. der Großen Kreisstädte,
2. der Gemeinden nach Absatz 2 Nr. 2, die keinen Flächennutzungsplan haben,
3. der kreisangehörigen Gemeinden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

(6) Die Zustimmung zur vorzeitigen Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und das Verlangen, daß bestimmte Verfahrensabschnitte wiederholt werden (§ 204 Abs. 3 Satz 3 BauGB), obliegt für kreisangehörige Gemeinden mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Gemeinden den Landratsämtern.

(7) Die Zustimmung zur Verlängerung von Veränderungsperren (§ 17 Abs. 2 BauGB) und zur erneuten Inkraftsetzung von Veränderungsperren (§ 17 Abs. 3 BauGB) obliegt für kreisangehörige Gemeinden mit Ausnahme der Großen Kreisstädte den Landratsämtern.

(8) Schließen sich Gemeinden, die demselben Landkreis angehören, zur Wahrnehmung von Auf-

gaben nach dem BauGB zusammen (gemäß §§ 204, 205 BauGB oder im Sinn von § 205 Abs. 6 BauGB), so obliegen die in den Absätzen 1, 3, 4, 6 und 7 genannten Befugnisse ebenfalls den Landratsämtern, sofern diese jeweils gemäß den Absätzen 1 bis 7 im Fall jeder der beteiligten Gemeinden zuständig wären.

## § 3

### Zuständigkeit für Enteignungen und vergleichbare Verfahren

(1) Enteignungen nach dem Baugesetzbuch und Verfahren, in denen die Enteignungsbehörde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs zu entscheiden hat, führen die Kreisverwaltungsbehörden durch (Enteignungsbehörden).

(2) Ist in von Absatz 1 nicht erfaßten Fällen eine Entschädigung in Geld, durch Übernahme eines Grundstücks oder Begründung eines Rechts zu leisten, werden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, die darüber mangels Einigung des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungsverpflichteten zu entscheiden hat, den Kreisverwaltungsbehörden übertragen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 28 Abs. 6 Satz 3, § 43 Abs. 2 Satz 1, § 126 Abs. 2 Satz 2, § 150 Abs. 2, § 185 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 209 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB).

(3) Die Zustimmung zum Antrag auf Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung (§ 190 Abs. 1 Satz 1 BauGB) erteilt die Kreisverwaltungsbehörde.

## § 4

### Zuständigkeit für die Freistellung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 StBauFG und die Bescheinigung nach § 6b Abs. 9 EStG

<sup>1</sup>Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständige Behörden für die Freistellung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 StBauFG. <sup>2</sup>Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständige Behörden für die Bescheinigung nach § 6b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes.

## Zweiter Abschnitt

### Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden

## § 5

### Übertragung nach Art. 65 Abs. 2 und 3 BayBO

(1) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 65 Abs. 2 BayBO werden den Städten Burghausen, Feuchtwangen, Friedberg, Lohr a. Main, Sulzbach-Rosenberg und Waldkraiburg sowie dem Markt Garmisch-Partenkirchen übertragen.

(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 65 Abs. 3 BayBO werden den Städten Eggenfelden, Gemünden a. Main, Neu-

stadt a. d. Aisch, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen sowie der Gemeinde Vaterstetten übertragen.

### Dritter Abschnitt

#### Zuständigkeiten zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten

##### § 6

#### Zuständigkeit für fliegende Bauten

Zur Entscheidung über die Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten nach Art. 92 Abs. 2 BayBO sind

- der Technische Überwachungsverein Bayern Sachsen e.V., München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und
- die Landesgewerbeanstalt Bayern, Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig.

##### § 7

#### Vergütung

(1) <sup>1</sup>Dem Technischen Überwachungsverein Bayern Sachsen e.V. und der Landesgewerbeanstalt Bayern steht für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 92 BayBO eine Vergütung zu. <sup>2</sup>Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verzeichnis. <sup>2</sup>Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. <sup>3</sup>Die Höhe der nach dem Zeitaufwand bestimmten Gebühr beträgt einhundertvierzig Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet. <sup>4</sup>Bei der Abnahme von fliegenden Bauten im Rahmen der Erteilung der Ausführungsgenehmigung kann bei dringlichen vom Benutzer veranlaßten Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag bis zu 70 v.H. und bei Nachtarbeit ein Zuschlag bis zu 40 v.H. erhoben werden.

(3) Als Auslagen werden die Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, die anfallende Umsatzsteuer und die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

(4) Im übrigen findet der Erste Abschnitt des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

##### § 8

#### Rechts- und Fachaufsicht

Beim Vollzug von Art. 92 BayBO führt die Regierung von Oberbayern die Aufsicht über den Technischen Überwachungsverein Bayern Sachsen e.V., die Regierung von Mittelfranken die Aufsicht über die Landesgewerbeanstalt Bayern.

### Vierter Abschnitt

#### Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz

##### § 9

#### Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

(1) Das Staatsministerium des Innern ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen und Stellen

1. als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauPG, es sei denn, das Deutsche Institut für Bautechnik ist nach Absatz 2 Nr. 2 zuständig,
2. als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauPG,
3. als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauPG.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Anerkennung

1. von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für eine Brauchbarkeitsbeurteilung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 BauPG) oder für einen Brauchbarkeitsnachweis (§ 9 Abs. 4 BauPG) nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauPG,
2. von Personen oder Stellen als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauPG, wenn mit dem Antrag auf Anerkennung gleichzeitig die Anerkennung als Prüfstelle für den Brauchbarkeitsnachweis nach § 9 Abs. 4 BauPG beantragt wird,
3. von Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauPG,
4. von Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauPG und
5. von Überwachungsgemeinschaften als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauPG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die vorläufige Anerkennung nach § 16 Abs. 4 BauPG entsprechend.

##### § 10

#### Anzeige von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten

Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 2 BauPG sind an das Staatsministerium des Innern zu richten.

##### § 11

#### Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte

(1) Zuständige Behörde für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit Bauprodukten und die Entwertung oder Beseitigung ihrer Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen oder mit diesem verwechselbarer Zeichen nach § 13 Abs. 1 BauPG sind die Kreisverwaltungsbehörden und, wenn das Bauprodukt nur im bauaufsichtlichen Bereich zur Verwendung kommt, die Gemeinden, denen nach § 5 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind; die Zu-

ständigkeit der Großen Kreisstädte ergibt sich aus der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte.

(2) Zuständige Behörde für die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 BauPG ist das Staatsministerium des Innern.

#### Fünfter Abschnitt

### Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik

#### § 12

Anerkennung von Personen und Stellen als Prüfstellen und von Überwachungsgemeinschaften als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Anerkennung von Personen und Stellen als Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO),
2. die Anerkennung von Personen und Stellen als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO), wenn mit dem Antrag auf Anerkennung gleichzeitig die Anerkennung als Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO) beantragt wird,
3. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften als
  - a) Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO),
  - b) Zertifizierungsstelle (Art. 28 Abs. 1 Nr. 3 BayBO),
  - c) Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO) und für die Überwachung nach Art. 20 Abs. 6 BayBO (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO) und
4. die Anerkennung von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Stellen nach Art. 28 Abs. 3 BayBO.

#### Sechster Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 13

#### Übergangsregelungen

(1) Auf Genehmigungsverfahren für Flächen-nutzungspläne und auf Anzeige- und Genehmi-

gungsverfahren für Bebauungspläne, die bis zum 31. August 1994 anhängig geworden sind, ist § 2 Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 7. Juli 1987 (GVBl S. 209, BayRS 2130-3-I), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1993 (GVBl S. 308), weiterhin anzuwenden.

(2) Die Regierungen bleiben zuständig für Verfahren, die bis zum 31. August 1994 gemäß § 4 Abs. 3 der in Absatz 1 genannten Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch anhängig geworden sind.

#### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987 (GVBl S. 209, BayRS 2130-3-I), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1993 (GVBl S. 308),
2. § 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden vom 5. Juni 1990 (GVBl S. 226, BayRS 2132-13-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1994 (GVBl S. 11),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten vom 5. Juli 1982 (BayRS 2132-1-14-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1991 (GVBl S. 211),
4. die Zuständigkeitsverordnung zum Bauproduktengesetz (ZustVBauPG) vom 14. September 1993 (GVBl S. 724, BayRS 2132-1-21-I),
5. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin vom 26. Februar 1973 (BayRS 2132-1-16-I), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1987 (GVBl S. 146).

München, den 5. Juli 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Anlage**  
(zu § 7 Abs. 2 Satz 1)**Gebühren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1**

Die Gebühr für Amtshandlungen beim Vollzug von Art. 92 BayBO beträgt:

1. Für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (Art. 92 Abs. 2 BayBO)  
5 v.T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten) zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
2. für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung (Art. 92 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)  
30 bis 2 500 DM zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
3. für die Eintragung des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts oder der gewerblichen Niederlassung in das Prüfbuch (Art. 92 Abs. 7 BayBO)  
10 bis 100 DM,
4. für die Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (Art. 92 Abs. 7 BayBO)  
 $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{3}$  der Gebühr nach Nummer 1, mindestens 25 DM, zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung.

454-1-I

## Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 5. Juli 1994

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1993 (GVBl S. 632), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 62 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 65 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ und in Nummer 2 die Worte „Art. 90 Abs. 1 BayBO“ durch die Worte „Art. 97 Abs. 1 BayBO“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei (§ 4 Abs. 2).“

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die in der Anlage 2 aufgeführten Gemeinden sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei (§ 4 Abs. 2).

(5) Die in der Anlage 3 aufgeführten Gemeinden sind neben der Zentralen Bußgeldstelle (§ 4 Abs. 1) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zuständig, soweit ihnen die Zuständigkeit nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen ist.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 76 Abs. 2 Nrn. 1b und 2 des Tierseuchengesetzes, soweit Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren betroffen sind,“.

3. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“ und wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird

aa) nach „Neuötting (Lkr. Altötting)“ eingefügt „Olching (Lkr. Fürstfeldbruck)“,

bb) nach „Starnberg (Lkr. Starnberg)“ eingefügt „Straßlach-Dingharting (Lkr. München)“.

b) In Nummer 2 wird

aa) vor „Bad Birnbach (Lkr. Rottal-Inn)“ eingefügt „Arnstorf (Lkr. Rottal-Inn)“,

bb) nach „Bayerisch Eisenstein (Lkr. Regen)“ eingefügt „Bodenmais (Lkr. Regen)“,

cc) nach „Kelheim (Lkr. Kelheim)“ eingefügt „Landau a. d. Isar (Lkr. Dingolfing-Landau)“.

c) In Nummer 5 wird

aa) nach „Nürnberg“ eingefügt „Rednitzhembach (Lkr. Roth)“,

bb) nach „Schwabach“ eingefügt „Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger Land)“.

d) In Nummer 6 wird

aa) nach „Bad Kissingen (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Erlenbach (Lkr. Miltenberg)“,

bb) nach „Gemünden a. Main (Lkr. Main-Spessart)“ eingefügt „Großheubach (Lkr. Miltenberg)“,

cc) nach „Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)“ eingefügt „Haßfurt (Lkr. Haßberge)“,

dd) nach „Miltenberg (Lkr. Miltenberg)“ eingefügt „Mömlingen (Lkr. Miltenberg)“,

ee) nach „Münnerstadt (Lkr. Bad Kissingen)“ eingefügt „Oberruburg a. Main (Lkr. Miltenberg)“.

e) In Nummer 7 wird

aa) nach „Bad Wörishofen (Lkr. Unterallgäu)“ eingefügt „Balderschwang (Lkr. Oberallgäu)“,

bb) nach „Lindenberg i. Allgäu (Lkr. Lindau (Bodensee))“ eingefügt „Marktoberdorf (Lkr. Ostallgäu)“,

cc) nach „Nördlingen (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Oberstaufen (Lkr. Oberallgäu)“.

4. Es werden folgende Anlagen 2 und 3 angefügt:

„Anlage 2

**1. Regierungsbezirk Oberbayern**

Bad Wiessee (Lkr. Miesbach)  
Eichenau (Lkr. Fürstenfeldbruck)  
Freising (Große Kreisstadt)  
Gröbenzell (Lkr. Fürstenfeldbruck)  
Hallbergmoos (Lkr. Freising)  
Hausham (Lkr. Miesbach)  
Holzkirchen (Lkr. Miesbach)  
Ingoistadt  
Miesbach (Lkr. Miesbach)  
Landeshauptstadt München  
Neuötting (Lkr. Altötting)  
Oberammergau (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)

**2. Regierungsbezirk Niederbayern**

Viechtach (Lkr. Regen)

**3. Regierungsbezirk Oberpfalz**

Regensburg

**4. Regierungsbezirk Mittelfranken**

Altdorf b. Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)  
Eckental (Lkr. Erlangen-Höchstadt)  
Feucht (Lkr. Nürnberger Land)  
Georgensmünd (Lkr. Roth)  
Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)  
Herzogenaurach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)  
Höchstadt a. d. Aisch (Lkr. Erlangen-Höchstadt)  
Nürnberg  
Schwarzenbruck (Lkr. Nürnberger Land)

**5. Regierungsbezirk Unterfranken**

Bad Kissingen (Große Kreisstadt)  
Goldbach (Lkr. Aschaffenburg)  
Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)  
Würzburg

**6. Regierungsbezirk Schwaben**

Hindelang (Lkr. Oberallgäu)  
Kaufbeuren  
Leipheim (Lkr. Günzburg)  
Oberstaufer (Lkr. Oberallgäu)  
Oberstdorf (Lkr. Oberallgäu)  
Schwabmünchen (Lkr. Augsburg)  
Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)  
Weiler-Simmerberg (Lkr. Lindau (Bodensee))

Anlage 3

**1. Regierungsbezirk Oberbayern**

Ingoistadt  
Landeshauptstadt München

**2. Regierungsbezirk Oberpfalz**

Regensburg

**3. Regierungsbezirk Mittelfranken**

Altdorf b. Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)  
Feucht (Lkr. Nürnberger Land)  
Georgensmünd (Lkr. Roth)

**4. Regierungsbezirk Unterfranken**

Bad Kissingen (Große Kreisstadt)  
Würzburg

**5. Regierungsbezirk Schwaben**

Kaufbeuren  
Oberstaufer (Lkr. Oberallgäu)  
Oberstdorf (Lkr. Oberallgäu)  
Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

München, den 5. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

621-1-A

## Zweiundzwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 2. Juli 1994

Auf Grund von §§ 306, 308 Abs. 1, § 310 Abs. 1 und 3 und § 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (BayRS 621-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1985 (GVBl S. 762), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) <sup>1</sup>Für das Gebiet des Freistaates Bayern wird ein Landesausgleichsamt im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit errichtet. <sup>2</sup>Es führt die Bezeichnung: „Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit – Landesausgleichsamt.“

(2) <sup>1</sup>Bei der Regierung von Mittelfranken ist eine Außenstelle des Landesausgleichsamts mit Dienstsitz in Nürnberg eingerichtet. <sup>2</sup>Die von der Außenstelle wahrzunehmenden Aufgaben bestimmt das Landesausgleichsamt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Augsburg für die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries und Günzburg und die kreisfreie Stadt Augsburg.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Es wird das Wort „Augsburg,“ gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

(1) <sup>1</sup>Bei der Regierung von Mittelfranken wird ein Beschwerdeausschuß mit Dienstsitz in Nürnberg eingerichtet. <sup>2</sup>Dieser ist auch für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben zuständig.

(2) Die Beisitzer des Beschwerdeausschusses wählt der Bezirkstag.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Als Geschädigtenverbände, die vor der Wahl der Beisitzer beim Beschwerdeausschuß gemäß § 310 Abs. 3 LAG zu hören sind, werden anerkannt:

1. für die Vertriebenen:

der Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e.V., unter Beteiligung der Landmannschaften,

2. für die Sachgeschädigten:

der Landesverband bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V.,

mit den entsprechenden Unterorganisationen.“

### § 2

Die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (BayRS 621-1-A), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

<sup>1</sup>Bei nachstehenden Landratsämtern ist als Bestandteil der staatlichen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet:

1. Im Regierungsbezirk Oberbayern ist zuständig das Landratsamt

a) Eichstätt für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm und die kreisfreie Stadt Ingolstadt,

b) München für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, München, Starnberg und Weilheim-Schongau und die kreisfreie Stadt München,

c) Rosenheim für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein und die kreisfreie Stadt Rosenheim,

2. im Regierungsbezirk Niederbayern ist zuständig das Landratsamt

a) Landshut für die Landkreise Kelheim, Landshut und Rottal-Inn und die kreisfreie Stadt Landshut,



- b) Passau für die Landkreise Deggen-  
dorf,  
Dingolfing-Landau,  
Freyung-Grafenau,  
Passau,  
Regen und  
Straubing-Bogen und  
die kreisfreien Städte Pas-  
sau und  
Straubing,
3. im Regierungsbezirk Oberpfalz ist zuständig  
das Landratsamt
- a) Regensburg für die Landkreise Neumarkt  
i. d. OPf. und  
Regensburg und  
die kreisfreie Stadt Re-  
gensburg,
- b) Schwandorf für die Landkreise Amberg-  
Sulzbach,  
Cham,  
Neustadt a. d. Waldnaab,  
Schwandorf und  
Tirschenreuth und  
die kreisfreien Städte Am-  
berg und  
Weiden i. d. OPf.,
4. im Regierungsbezirk Oberfranken ist zustän-  
dig das Landratsamt
- a) Bamberg für die Landkreise Bamberg,  
Coburg,  
Forchheim,  
Kronach und  
Lichtenfels und  
die kreisfreien Städte  
Bamberg und  
Coburg,
- b) Bayreuth für die Landkreise Bayreuth,  
Hof, Kulmbach und  
Wunsiedel i. Fichtelge-  
birge und  
die kreisfreien Städte Bay-  
reuth und  
Hof,
5. im Regierungsbezirk Mittelfranken ist zu-  
ständig das Landratsamt
- Fürth für das Gebiet des Regierungs-  
bezirks,
6. im Regierungsbezirk Unterfranken ist zustän-  
dig das Landratsamt
- a) Schweinfurt für die Landkreise Bad Kis-  
singen,  
Haßberge,  
Rhön-Grabfeld und  
Schweinfurt und  
die kreisfreie Stadt  
Schweinfurt,
- b) Würzburg für die Landkreise Aschaff-  
enburg,  
Kitzingen,  
Main-Spessart,  
Miltenberg und  
Würzburg und  
die kreisfreien Städte  
Aschaffenburg und  
Würzburg,
7. im Regierungsbezirk Schwaben ist zuständig  
das Landratsamt
- a) Augsburg für die Landkreise Aichach-  
Friedberg,  
Augsburg,  
Dillingen a. d. Donau,  
Donau-Ries und  
Günzburg und  
die kreisfreie Stadt Augs-  
burg,
- b) Unterallgäu für die Landkreise Lindau  
(Bodensee),  
Neu-Ulm,  
Oberallgäu,  
Ostallgäu und  
Unterallgäu und  
die kreisfreien Städte  
Kaufbeuren,  
Kempten und  
Memmingen.
- <sup>2</sup>Das Personal dieser Ausgleichsämter wird im  
Benehmen mit dem Landrat bestellt.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
- Die personellen und sächlichen Kosten der  
Ausgleichsämter bei den Landratsämtern trägt  
das Land.“
- § 3
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in  
Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am 1. Ja-  
nuar 1996 in Kraft.
- München, den 2. Juli 1994
- Der Bayerische Ministerpräsident**
- Dr. Edmund Stoiber

2013-1-15-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über das Zufließen  
und die Überlassung von Kosten  
(Gebühren und Auslagen)  
nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2  
des Kostengesetzes**

Vom 21. Juni 1994

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Dem § 1 der Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 251, BayRS 2013-1-15-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1992 (GVBl S. 321), werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

- „8. Die Kosten für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach Art. 22 Abs. 2 BayBO durch private Prüfstellen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayBO) fließen der privaten Prüfstelle zu.
9. Die Kosten für die Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl I S. 1495) durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle fließen dieser Prüfstelle zu.“

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt jedoch die durch § 1 angefügte Nummer 9 des § 1 mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 21. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

7803-4-E

## Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

Vom 21. Juni 1994

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 18. August 1992 (GVBl S. 384, BayRS 7803-4-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 

„b) Gartenbau, Fachgebiet Marketing und Gestaltung.“

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) An den Fachschulen Landshut-Schönbrunn und Veitshöchheim wird der Unterricht nach Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde in zwei fachtheoretischen Semestern mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform oder in zwei fachtheoretischen Semestern mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform (1. und 3. Semester) und einem fachpraktischen Semester (2. Semester) erteilt.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 entfällt Nr. 2; die Nrn. 3 bis 6 werden Nrn. 2 bis 5.
  - b) In Absatz 4 entfällt Satz 3.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
 

„1.3 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

      - a) Pflanzenverwendung,
      - b) Technik des Grünflächenbaus,
      - c) Betriebswirtschaft und EDV,
      - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;“.
    - bb) Die Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
 

„3.1 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau

      - a) Technik und Bauen,
      - b) Produktionsverfahren im Zierpflanzenbau,
      - c) Betriebswirtschaft,
      - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;“.
    - cc) Folgende neue Nummer 3.2 wird eingefügt:
 

„3.2 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Marketing und Gestaltung

      - a) Gestaltung,
      - b) Zierpflanzen,
      - c) Betriebswirtschaft,
      - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;“.
    - dd) Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.3 (neu) und erhält folgende Fassung:
 

„3.3 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

      - a) Pflanzenverwendung,
      - b) Baubetrieb,
      - c) Betriebswirtschaft,
      - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;“.
  - ee) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. Fachschule Kempten

    - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milcherzeugung,
    - b) Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik,
    - c) Milchwirtschaftliche Technologie,
    - d) Rechts- und Sozialkunde,
    - e) Wirtschaftslehre, EDV und Rechnungswesen,
    - f) Berufs- und Arbeitspädagogik;“.
  - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„<sup>3</sup>In den Prüfungsfächern nach Absatz 3 Nrn. 1.1, 1.2, 1.3, 2, 3.1, 3.2 und 3.3 jeweils Buchst. b und c stehen je zwei Themen zur Wahl.“

“Im Prüfungsfach nach Absatz 3 Nr. 3.2 Buchst. a kann an Stelle der schriftlichen Prüfung eine praktische Prüfung von 150 Minuten Dauer durchgeführt werden“.

5. In § 27 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„– Gartenbau, Fachgebiet Marketing und Gestaltung“.
6. Anlage 3 wird Anlage 3a. Die Anlage 3b dieser Verordnung wird eingefügt.
7. Die Anlagen 1, 3, 5, 6, 7 und 8 werden durch die Anlagen 1, 3a, 3b, 5, 6a, 6b, 7 und 8 dieser Verordnung ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 21. Juni 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

## Anlage 1

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

– Fachrichtung Gartenbau –

– Fachgebiet Zierpflanzenbau und Baumschule –

		1. Semester	2. Semester	1 + 2. Semester
		Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Gartenbauliche Produktion</b>			
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung	6	6	12
1.1.2	Zierpflanzenbau oder Baumschule	6	6	12
1.2	<b>Betriebs- und Unternehmensführung</b>			
1.2.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	6	11
1.2.2	Technik und Bauen	4	3	7
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.2.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	3	6
1.2.5	Übungen Betriebsführung	7	7	14
Mindestpflichtstunden		34	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Friedhofsgarten	2	–	2
2.2	Blumen- und Pflanzenverarbeitung	1	1	2
2.3	Landespflege und Umweltschutz	–	2	2
2.4	EDV (Vertiefung)	2	–	2
2.5	Sport	1	1	2

**Studentafel  
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft  
Veitshöchheim**

– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Bau- und Vegetationstechnik</b>			
1.1.1	Pflanzenverwendung	7	7	14
1.1.2	Vermessungstechnik	3	3	6
1.1.3	Technik des Grünflächenbaues	8	8	16
1.2	<b>Betriebs- und Unternehmensführung</b>			
1.2.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	5	10
1.2.2	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.2.3	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	3	6
1.2.4	Übungen Betriebsführung	5	5	10
Mindestpflichtstunden		34	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Landespflege und Umweltschutz	–	2	2
2.2	EDV (Vertiefung) *	2	–	2
2.3	Sport	1	1	2

Anlage 3b

**Studentafel  
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft  
Veitshöchheim**

– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	1. + 3. Semester
		Wochen- stunden	Schul- tage	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>				
1.1	<b>Bau- und Vegetationstechnik</b>				
1.1.1	Pflanzenverwendung	7	–	7	14
1.1.2	Vermessungstechnik	3	8	3	6
1.1.3	Technik des Grünflächenbaues	8	–	8	16
1.2	<b>Betriebs- und Unternehmensführung</b>				
1.2.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	3	5	10
1.2.2	Rechts- und Sozialkunde	3	–	3	6
1.2.3	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	4	3	6
1.2.4	Übungen Betriebsführung	5	–	5	10
Mindestpflichtstunden		34	15	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>				
2.1	Landespflege und Umweltschutz	–	–	2	2
2.2	EDV (Vertiefung)	2	–	–	2
2.3	Sport	1	–	1	2

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth

– Fachrichtung Gartenbau –

– Fachgebiet Gemüsebau –

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	1. + 3. Semester
		Wochen- stunden	Schul- tage	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>				
1.1	<b>Personale Bildung</b>				
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	2	4	8
1.2	<b>Gartenbauliche Erzeugung</b>				
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	–	2	4
1.2.2	Botanik und Pflanzenschutz	4	3	4	8
1.2.3	Gemüsebau	8	6	8	16
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>				
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	6	2	6	12
1.3.2	Technik und Bauen	3	2	3	6
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	3	–	3	6
1.4	<b>Seminare und Übungen</b>	2	–	2	4
Mindestpflichtstunden		32	15	32	64
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER<sup>*)</sup></b>				
2.1	EDV-Seminar	1	–	2	3
2.2	Landespflege und Umweltschutz	2	–	–	2
2.3	Gemüseverarbeitung	1	–	1	2
2.4	Sport	1	–	1	2

<sup>\*)</sup> nur bei ausreichender Bewerberzahl



Anlage 6a

**Studentafel  
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft  
Landshut-Schönbrunn**

– Fachrichtung Gartenbau –  
– Fachgebiet Zierpflanzenbau –

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Gartenbauliche Produktion</b>			
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung	4	4	8
1.1.2	Produktionsverfahren im Zierpflanzenbau	6	6	12
1.2	<b>Unternehmensführung</b>			
1.2.1	Betriebswirtschaft	6	5	11
1.2.2	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	3	5
1.2.3	Betriebführung	4	4	8
1.2.4	Technik und Bauen	3	3	6
1.2.5	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.3	<b>Seminare und Übungen</b>	6	6	12
Mindestpflichtstunden		34	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Friedhofsgartenbau	2	–	2
2.2	Blumen- und Pflanzenverarbeitung	2	2	4
2.3	Staudenkunde	2	–	2

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft

– Fachrichtung Gartenbau –  
– Fachgebiet Marketing und Gestaltung –

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochen-	Wochen-	Wochen-
		stunden	stunden	stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
11	<b>Marketing und Gestaltung</b>			
111	Pflanzenpflege	4	4	8
112	Zierpflanzen	4	4	8
113	Gestaltung	3	3	6
114	Marketing	2	2	4
12	<b>Unternehmensführung</b>			
12.1	Betriebswirtschaft	5	3	8
12.2	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	3	5
12.3	Betriebsführung	3	4	7
12.4	Technik	2	2	4
12.5	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
13	<b>Seminare und Übungen</b>			
	– Gestaltung	2	2	4
	– Seminar	4	4	8
Mindestpflichtstunden		34	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Vertiefung in Gestaltung	2	2	4
2.2	Stauden	2	2	4

Anlage 7

**Studentafel  
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft  
Landshut-Schönbrunn**

– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	1. + 3. Semester
		Wochen- stunden	Schul- tage	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>				
1.1	<b>Bau- und Vegetationstechnik</b>				
1.1.1	Pflanzenverwendung	7	} 9	7	14
1.1.2	Planung	3		3	6
1.1.3	Baubetrieb	6		6	12
1.2	<b>Unternehmensführung</b>				
1.2.1	Betriebswirtschaft	6	} 6	5	11
1.2.2	Rechts- und Sozialkunde	3		3	6
1.2.3	Betriebsorganisation	4		4	8
1.2.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	2		3	5
1.3	<b>Seminare und Übungen</b>	3		3	6
Mindestpflichtstunden		34	15	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>				
2.1	Landespflege und Umweltschutz	2		–	2
2.2	Vertiefung in EDV	–		2	2
2.3	Vertiefung in Gestaltung	1		–	1

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten

– Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen –

		1. Semester	2. Semester	1 + 2.
		Wochen-	Wochen-	Semester
		stunden	stunden	Wochen-
				stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Personale Bildung</b>			
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	2	5
1.1.2	Rede- und Diskussionstechnik	1	1	2
1.2	<b>Produktions- und Verfahrenstechnik</b>			
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milcherzeugung	6	6	12
1.2.2	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik	3	2	5
1.2.3	Milchwirtschaftliche Technologie	6	8	14
1.3	<b>Betriebs- und Unternehmensführung</b>			
1.3.1	Wirtschaftslehre, EDV und Rechnungswesen	9	8	17
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	2	2	4
1.4	<b>Seminare und Übungen</b> (Produktionstechnik und BAP)	6	7	13
Mindestpflichtstunden		36	36	72
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Deutsch	2	2	4
2.2	Mathematik	2	–	2
2.3	Datenverarbeitung	1	1	2
2.4	Sport	1	1	2
2.5	Musische Bildung	1	1	2

7900-1-E

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die behördliche  
und gebietliche Gliederung  
der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 21. Juni 1994

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ForstOrgV) vom 8. Mai 1989 (GVBl S. 131, ber. S. 737, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1993 (GVBl S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Das Forstamt Bad Reichenhall wird aufgelöst; deshalb wird in § 2 Buchst. D) Oberforstdirektion München die bisherige Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 35 werden Nummern 3 bis 34.
2. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Ansbach wie folgt geändert; es werden
  - a) beim Forstamt Dinkelsbühl die Worte „Bechhofen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen und bei der Gemeinde Unterschwaningen die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Feuchtwangen)“ angefügt,
  - b) beim Forstamt Feuchtwangen der Klammerzusatz nach der Gemeinde Bechhofen ersetzt durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ansbach)“ und vor der Gemeinde Weidenbach eingefügt die Gemeinde „Unterschwaningen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“.
3. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Augsburg wie folgt geändert; es werden
  - a) beim Forstamt Biburg nach dem Wort „Amtsbereich:“ eingefügt die Worte „Vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinde: Baar (Schwaben)“,
  - b) beim Forstamt Kaufbeuren vor der Gemeinde Rieden eingefügt die Gemeinde „Rettenbach a. Auerberg“.
4. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion München wie folgt geändert; es werden
  - a) die Worte „Forstamt Bad Reichenhall“ und der dazugehörige Amtsbereich gestrichen,
  - b) beim Forstamt Bad Tölz bei der Gemeinde Wackersberg der Zusatz „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfartshausen)“ angefügt,
  - c) beim Forstamt Berchtesgaden der Amtsbereich wie folgt gefaßt:
 

„Vom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden:

Ainring (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein)

Anger (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Siegsdorf)

Bad Reichenhall

Bayerisch Gmain

Berchtesgaden (ohne Nationalpark)

Bischofswiesen

Freilassing (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein)

Laufen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein)

Marktschellenberg

Piding

Ramsau b. Berchtesgaden (ohne Nationalpark)

Saaldorf-Surheim (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein)

Schneizlreuth (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ruhpolding)

Schönau a. Königssee (ohne Nationalpark)

Teisendorf (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Siegsdorf und Traunstein)

gemeindefreien Gebiete:

Bischofswieser Forst

Eck

Forst Sankt Zeno

Schellenberger Forst“

- d) beim Forstamt München  
vor der Gemeinde Grünwald die Gemeinde „Grasbrunn“, vor der Gemeinde Schäftlarn die Gemeinde „Putzbrunn“ und vor der Gemeinde Unterföhring die Gemeinde „Taufkirchen“ eingefügt,
- e) beim Forstamt Ruhpolding  
nach dem Wort „Amtsbereich:“ eingefügt die Worte  
„Vom Landkreis Berchtesgadener Land die Gemeinde:  
Schneizldreuth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
- f) beim Forstamt Sauerlach  
die Gemeinden „Grasbrunn“, „Putzbrunn“ und „Taufkirchen“ gestrichen,
- g) beim Forstamt Traunstein  
der Gemeindename „Saaldorf“ durch „Saaldorf-Surheim“ ersetzt,
- h) beim Forstamt Wasserburg a. Inn  
vor der Gemeinde Amerang eingefügt die Gemeinde „Albaching“,
- i) beim Forstamt Wolfratshausen  
vor der Gemeinde Wolfratshausen eingefügt die Gemeinde „Wackersberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“.
5. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Regensburg wie folgt geändert; es werden
- a) beim Forstamt Burglengenfeld  
vor der Gemeinde Steinberg eingefügt die Gemeinde „Schwandorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ und  
die Worte „Wackersdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen,
- b) beim Forstamt Freyung  
bei der Gemeinde Freyung die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Mauth)“ angefügt,  
bei der Gemeinde Hohenau im Klammerzusatz nach „Staatsforstbesitz“ eingefügt die Worte „des Forstamts Mauth und“,  
bei der Gemeinde Schönberg die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Regen)“ angefügt sowie  
die Gemeinde „Waldkirchen“ gestrichen,
- c) beim Forstamt Mauth  
vor der Gemeinde Grainet eingefügt die Gemeinde „Freyung (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ und  
vor der Gemeinde Mauth eingefügt die Gemeinde „Hohenau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
- d) beim Forstamt Neureichenau  
vor den Worten „gemeindefreien Gebiete:“ eingefügt die Gemeinde „Waldkirchen“,
- e) beim Forstamt Pfreimd  
nach der Gemeinde Schwandorf angefügt die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burglengenfeld)“ und  
nach der Gemeinde Wackersdorf der Klammerzusatz ersetzt durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bodenwöhr)“,
- f) beim Forstamt Regen  
vor der Gemeinde Spiegelau eingefügt die Gemeinde „Schönberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
- g) beim Forstamt Vohenstrauß  
vor der Gemeinde Eslarn eingefügt die Gemeinde „Bechtsrieth“.
6. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Würzburg wie folgt geändert; es werden
- a) beim Forstamt Bad Brückenau  
bei der Gemeinde Riedenberg der Klammerzusatz ersetzt durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Bad Kissingen und Steinach)“,
- b) beim Forstamt Bad Kissingen  
die Worte „Bad Bocklet (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen,
- c) beim Forstamt Ebern  
vor der Gemeinde Hofheim i. UFr. eingefügt die Gemeinde „Ermershausen“,
- d) beim Forstamt Steinach  
bei der Gemeinde Bocklet die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Kissingen)“ gestrichen und  
vor der Gemeinde Wildflecken eingefügt die Gemeinde „Riedenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft  
mit Wirkung vom: die Änderung nach:

1. Dezember 1993	§ 1 Nr. 4 Buchst. d, f
1. Januar 1994	§ 1 Nr. 2, 3, 4 Buchst. h, Nr. 5 Buchst. b bis d, f und g, Nr. 6
1. Mai 1994	§ 1 Nr. 4 Buchst. g, Nr. 5 Buchst. a und e.

München, den 21. Juni 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

793-7-E

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 6. Juli 1994

Auf Grund von Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung - BoFiV) vom 28. August 1984 (GVBl S. 324, BayRS 793-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1991 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Vom 1. November 12.00 Uhr bis 10. Januar 12.00 Uhr ist die Schleppangelfischerei untersagt.“

2. In § 18 Abs. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„sofern sie lebensfähig sind.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

### „§ 19

#### Verwendung von Köderfischen

Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.“

4. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „fischereiwirtschaftlichen Gründen“ durch die Worte „Gründen der fischereilichen Bewirtschaftung“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzzahl (§ 10 Abs. 5 Satz 1) und Maschenweite (Satz 1) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.“

6. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „fischereiwirtschaftlichen Zwecken“ durch die Worte „Zwecken der fischereilichen Bewirtschaftung“ ersetzt.

7. § 28 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 19 lebende Köderfische verwendet.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1994 in Kraft.

München, den 6. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
archiv@landtag.nrw.de

### Druckfehlerberichtigung

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 478) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 2 muß es statt „§ 1 Nr. 12“ richtig „§ 1 Nr. 19“ heißen.
2. In Nummer 3 muß es statt „§ 2 Nr. 19“ richtig „§ 2 Nr. 2“ heißen.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134